



f-bb-online

Prof. Dr. iur. Jan Kepert

## Handlungsempfehlung und Argumentationshilfe für eine gelingende Zusammenarbeit im Regionalen Übergangsmanagement auf Basis der Rechtsänderungen durch Art. 1 des KJSG mit Wirkung vom 10. Juni 2021

Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen öffentlichen Stellen, insbesondere Sozialleistungsträgern

Im Auftrag des Forschungsinstituts Betriebliche Bildung (f-bb)

## Impressum

f-bb-online

Schriftenreihe des Forschungsinstituts Betriebliche Bildung (f-bb)

ISSN 2197-8026

### Herausgegeben von

Susanne Kretschmer und Dr. Iris Pfeiffer

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH

Rollnerstraße 14

90408 Nürnberg

[www.f-bb.de](http://www.f-bb.de)

Das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) arbeitet seit 2003 an der Weiterentwicklung des Systems der beruflichen Bildung durch Forschung in Deutschland und international. Das Leistungsspektrum umfasst die Durchführung von Modellversuchen, Gestaltungs- und Transferprojekten, die wissenschaftliche Begleitung von Förderprogrammen, die Evaluation von Verordnungen und Maßnahmen sowie die Umsetzung von Fallstudien, empirischen Erhebungen und Analysen.

### Projekthintergrund

Diese Arbeitshilfe wurde im Rahmen der Landesnetzwerkstelle RÜMSA erstellt.

Die Landesnetzwerkstelle RÜMSA wird von der f-bb gGmbH umgesetzt.

### Kontakt

Barbara Kiepenheuer-Drechsler, [barbara.kiepenheuer-drechsler@f.bb.de](mailto:barbara.kiepenheuer-drechsler@f.bb.de)

[www.ruemsa.sachsen-anhalt.de](http://www.ruemsa.sachsen-anhalt.de)

### Förderung

Das Landesprogramm Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und des Europäischen Sozialfonds gefördert.

### Autor

Prof. Dr. iur. Jan Kepert, Professor der Hochschule Kehl an der Fakultät I Rechts- und Kommunalwissenschaften

### Erscheinungsjahr

2022

### Zitiervorschlag

Kepert, J. (2022): Handlungsempfehlung und Argumentationshilfe für eine gelingende Zusammenarbeit im Regionalen Übergangsmanagement auf Basis der Rechtsänderungen durch Art. 1 des KJSG mit Wirkung vom 10. Juni 2021. Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen öffentlichen Stellen, insbesondere Sozialleistungsträgern. f-bb-online 01/22

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:



## Vorwort

Die Neuregelungen im Sozialgesetzbuch VIII haben Auswirkungen auf die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Akteur\*innen am Übergang Schule-Beruf. Zu den beteiligten Institutionen in dieser Lebensphase junger Menschen gehören neben der Jugendhilfe auch weitere Sozialleistungsträger, wie die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter sowie die Rehabilitationsträger und ggf. weitere Partner. Die zusammenwirkenden Institutionen haben sich in den Kommunen in Sachsen-Anhalt, aber auch bundesweit auf eine enge Kooperation in Form von Jugendberufsagenturen geeinigt, um ihre Beratung und Angebote gebündelt, wie „aus einer Hand“, anzubieten.

Um die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage auf die Jugendberufsagenturen näher zu erläutern, konnte das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb), im Rahmen der Landesnetzwerkstelle RÜMSA, Herrn Prof. Dr. iur. Jan Kepert als ausgewiesenen Experten für dieses Thema gewinnen. Inwiefern und welche Paragraphen sich auf die Zusammenarbeit der Akteur\*innen auswirken, darüber gibt diese Handreichung – juristisch fundiert und für die Praxis aufbereitet – Auskunft.

Die Relevanz des Themas für die Jugendberufsagenturen ergibt sich insbesondere aus der neuen, rechtlich festgelegten Koordinierungsverantwortung des Jugendamtes sowie der damit verbundenen verpflichtenden Zusammenarbeit mit den Partnern. Da keine spiegelbildlichen Pflichten der angrenzenden Rechtskreise – SGB II, III und IX – existieren, liefert diese Handreichung zudem eine Argumentationsgrundlage für eine auch strukturell zu verankernde und noch intensivere Zusammenarbeit der entsprechenden Sozialleistungsträger. Um den neuen Aufgaben gerecht werden zu können und die erforderliche enge Zusammenarbeit auf eine qualitativ höhere Stufe zu heben, bedarf es in den Jugendämtern, neben den allgemeinen personellen Kapazitäten, einer umfassenden Fachkenntnis in Hinblick auf Struktur und Zuständigkeiten sämtlicher Sozialleistungssysteme. Der Handlungsauftrag der Jugendhilfe, junge Menschen zu fördern, damit sie sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können, obliegt zuvörderst der Kinder- und Jugendhilfe. Bei diesem Handlungsauftrag handelt es sich aber um eine gesamtgesellschaftliche Zielbestimmung, welche nur im Zusammenspiel verschiedenster öffentlicher Stellen und Träger verwirklicht werden kann. Daher ist es von großer Wichtigkeit, dass sich alle Sozialleistungsträger – sofern der individuelle Bedarf es erfordert – frühzeitig und aktiv gemeinsam an Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen des Hilfeplanverfahren, beteiligen.

Um allen jungen Menschen am Übergang Schule – Beruf die bestmögliche Unterstützung auf dem Weg in eine Ausbildung und den Beruf zu ermöglichen, bedarf es der gemeinsamen Anstrengung und Verantwortung aller.

## Inhalt

Vorwort.....	3
Inhalt .....	4
1. Ausgangslage.....	5
2. Beratung über das Leistungssystem nach § 10a SGB VIII .....	6
3. Beteiligung verschiedenster öffentlicher Stellen im Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII.....	7
4. Gelingende Zuständigkeitsübergänge: Frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung zur Sicherung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII.....	9
5. Gelingende Leistungsübergänge bei jungen Volljährigen .....	11
6. Schnittstellen im Leistungsrecht und notwendige Abstimmungen.....	12
Bausteine für eine rechtskreisübergreifende Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarung .....	17
Literatur .....	17
Außerdem zuletzt vom f-bb veröffentlicht.....	18

## 1. Ausgangslage

Das System der Kinder- und Jugendhilfe hat einen ganz spezifischen Handlungsauftrag. Junge Menschen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII sollen gefördert werden, um sich zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln zu können (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Zuvörderst tragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welche ein Jugendamt zu errichten haben, die Verantwortung für diese Aufgabenerfüllung. Es handelt sich dabei aber auch um eine gesamtgesellschaftliche Zielbestimmung, welche nur im Zusammenspiel verschiedenster Träger verwirklicht werden kann. Aus diesem Grunde verpflichtet § 81 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen. Neben der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden jungen Menschen geht es dabei insbesondere auch um das übergeordnete Ziel, junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten i.S.d. § 1 Abs. 1 SGB VIII zu entwickeln, um den demokratischen und sozialen Rechtsstaat insgesamt zu stärken.

Die Hauptaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen zugunsten einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, kann nur im Zusammenspiel mit anderen Trägern umgesetzt werden.

Um junge Menschen zu fördern und diesem gesamtgesellschaftlichen Ansatz bestmöglich genügen zu können, sind mit Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)<sup>1</sup> mit Wirkung vom 10. Juni 2021 weitreichende Rechtsänderungen in Kraft getreten, welche für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit das jeweilige Jugendamt eine verpflichtende Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen, insbesondere Sozialleistungsträgern verpflichtend vorgeben. Es handelt sich dabei um Rechtspflichten, welche zunächst dem Jugendamt die Verantwortung auferlegen ein koordiniertes Zusammenwirken verschiedenster öffentlicher Stellen sicherzustellen.<sup>2</sup> Die Regelungen zielen auf eine bedarfsdeckende und lückenlose Leistungserbringung zu Gunsten junger Menschen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII durch öffentliche Stellen. Die Rechtspflichten sind zunächst im SGB VIII normiert worden. Sie verpflichten allerdings alle für eine Leistungserbringung in Betracht kommenden staatlichen Akteure zur Zusammenarbeit. Welche Leistungen im konkreten Einzelfall in Betracht kommen, ermitteln die Sozialleistungsträger in eigener Zuständigkeit nach den für sie maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.<sup>3</sup>

Das Jugendamt ist für die Sicherstellung eines koordinierten Zusammenwirkens verschiedenster öffentlicher Stellen zuständig.

<sup>1</sup> BGBl. 2021 Teil I Nr. 29, 1444.

<sup>2</sup> S. hierzu BT-Drs. 19/26107, S. 85.

<sup>3</sup> S. hierzu BT-Drs. 19/26107, S. 88.

Die Neuregelungen im Rahmen des KJSG zielen auf eine Verbesserung der Situation von jungen Menschen.<sup>4</sup> Diesem Ziel ist zuvörderst die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Den Jugendämtern fällt damit zunächst die Verantwortung einer bestmöglichen Umsetzung der Neuregelungen zu. Allerdings kann die gesetzgeberische Zielsetzung nur erreicht werden, wenn sich alle staatlichen Institutionen der gemeinsamen Verantwortung bewusst sind und die Neuregelungen gemeinsam und partnerschaftlich umsetzen. Für eine selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung i.S.d. § 1 SGB VIII sind insbesondere auch die Unterstützungsleistungen nach §§ 14 ff. SGB II zur Eingliederung in Arbeit für junge Menschen von besonderer Bedeutung.

Nachstehende Ausführungen zeigen den Regelungsgehalt der Neuregelungen im SGB VIII auf und sollen einem gemeinsamen Verständnis dienlich sein.

## 2. Beratung über das Leistungssystem nach § 10a SGB VIII

Mit § 10a SGB VIII ist mit Wirkung vom 10. Juni 2021 eine Beratungspflicht des nach § 86 SGB VIII für eine Leistungserbringung zuständigen Jugendamtes geregelt worden. Nach der Gesetzesbegründung soll es sich dabei um eine der Leistungserbringung vorgeschaltete Beratung handeln, um junge Menschen und ihre Eltern in die Lage zu versetzen, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen und aktiv am Leistungsgeschehen mitzuwirken. Die Beratungsaufgabe ist dabei sehr vielschichtig und reicht von klassischen sozialpädagogischen Fragestellungen (hierzu § 10 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII: die Familiensituation, Bedarfe, Ressourcen und mögliche Hilfen) bis hin zu einer stark rechtlich geprägten Beratung (hierzu § 10a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 SGB VIII: die Leistungen, Verwaltungsabläufe und Folgen von Hilfen).

Dem Jugendamt obliegt eine der Leistungserbringung vorgeschaltete Beratung zugunsten einer Befähigung von jungen Menschen und ihren Eltern, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen und aktiv am Leistungsgeschehen mitzuwirken.

Die Beratung zielt insbesondere auf das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe in seiner Gesamtheit einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsabläufe. Die Beratung soll sich aber auch auf die **Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen** erstrecken. Nach § 10a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII muss sich die Beratung somit auch auf die Leistungen anderer Leistungsträger erstrecken. Nach der Gesetzesbegründung zielt diese Beratung auf die Befriedigung „komplexer Bedarfslagen“,

Die primär in der Jugendhilfe angesiedelte Beratungspflicht wurde auf die Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen ausgeweitet.

<sup>4</sup> S. hierzu BT-Drs. 19/26107, S. 1.

welche Ansprüche des jungen Menschen gegenüber unterschiedlichsten (Sozialleistungs-) Trägern auslösen können.<sup>5</sup>

Mit der Beratungspflicht nach § 10a SGB VIII werden damit die alle Sozialleistungsträger treffenden Beratungspflichten nach §§ 14, 15 SGB I konkretisiert.<sup>6</sup> Es handelt sich letztendlich um eine gemeinsame Aufgabe des Sozialleistungssystems, welche hier federführend durch das Jugendamt auszuführen ist.

Bereits bei dieser Beratung durch das Jugendamt kann im Einzelfall eine **verwaltungsinterne Abstimmung innerhalb des Sozialleistungssystems** hilfreich sein, um eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen und das Jugendamt bei der schwierigen Koordinierungsaufgabe zu unterstützen.

Hilfreich ist eine verwaltungsinterne Abstimmung innerhalb des Sozialleistungssystems um die gemeinsamen Beratungspflichten zu erfüllen.

### 3. Beteiligung verschiedenster öffentlicher Stellen im Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII

Mit § 36 Abs. 2 SGB VIII besteht für das Jugendamt die Verpflichtung, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einen schriftlichen Hilfeplan aufzustellen. Ein Hilfeplanverfahren ist danach erforderlich, wenn bei Leistungsbeginn noch keine Prognose über die voraussichtliche Dauer der Hilfe getroffen werden kann oder die Leistung voraussichtlich länger als sechs Monate zu leisten ist.

Der Hilfeplan stellt dabei den „Motor des Leistungsrechts“ in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die durch einen Dauerverwaltungsakt zu bewilligenden Leistungen sind im Sinne eines dynamischen Prozesses durch das Hilfeplanverfahrens fortlaufend zu begleiten und zu überprüfen. Insbesondere für die (personensorgeberechtigten) Eltern und das Kind ist das Hilfeplanverfahren unter Transparenzgesichtspunkten von zentraler Bedeutung. Die erforderlichen Leistungen sind mit dem Hilfeplan in regelmäßigen Zeitabschnitten zu überprüfen und zu aktualisieren.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> S. hierzu BT-Drs. 19/26107, S. 78.

<sup>6</sup> S. hierzu BT-Drs. 19/26107, S. 77.

<sup>7</sup> Kunkel/Kepernt in Kunkel/Kepernt/Pattar LPK-SGB VIII § 36 Rn. 1 und 36.

Mit Art. 1 des KJSG ist mit Wirkung zum 10. Juni 2021 mit § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII eine sehr wichtige Neuregelung normiert worden, welche eine bedarfsgerechte Leistungserbringung sicherstellen soll. Das Jugendamt muss danach bereits auf der Stufe der Hilfeplanung prüfen, ob auch andere Institutionen Leistungen zu erbringen haben.

Bereits in der Hilfeplanung hat das Jugendamt die Pflicht zu prüfen, ob der jeweilige Bedarf nur durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gedeckt werden kann oder andere Stellen für eine umfassende Bedarfsdeckung beteiligt werden müssen.

Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere Sozialleistungsträger nach § 12 SGB I (z.B. Jobcenter, Arbeitsagenturen usw.), Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Eine Beteiligung dieser Institutionen muss damit in Abhängigkeit von einer vorhergehenden Prüfung der Bedarfslage im Einzelfall erfolgen.

Mit § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII besteht damit eine Verantwortung des Jugendamtes, bei komplexen Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie bei jungen Volljährigen, andere Leistungssysteme an der Hilfeplanung zur Abstimmung der nach dem individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen zu beteiligen. **Damit soll der Leistungsverantwortung unterschiedlicher Träger und Leistungssysteme Rechnung getragen werden.**<sup>8</sup>

Es besteht eine Leistungsverantwortung unterschiedlicher Träger und Leistungssysteme, denen die Jugendämter durch Einbindung in die Hilfeplanung Rechnung tragen.

Mit der Neuregelung wird eine erhebliche **Prüfungs- und Koordinierungsverantwortung** für das Jugendamt festgeschrieben. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, bedarf es aufseiten des Jugendamtes einer **umfassenden Expertise hinsichtlich der bestehenden Gesamtleistungssysteme und der Zuständigkeiten**.

Ogleich in den anderen Sozialgesetzbüchern und Rechtsvorschriften außerhalb des Sozialrechts keine spiegelbildlichen Rechtspflichten normiert worden sind, steht die Erfüllung der aus § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII resultierenden Rechtspflicht in der **Gesamtverantwortung aller in Betracht kommenden Behörden**. Bei der vorzunehmenden Bedarfsdeckung im Einzelfall ist die leistungsrechtliche Dimension der Grundrechte sowie das **Untermaßverbot**<sup>9</sup> zu beachten. Es sind die Leistungen zu gewähren, die für eine umfassende Bedarfsdeckung notwendig

<sup>8</sup> BT-Drs. 19/26107, S. 85.

<sup>9</sup> Hierzu BVerfG 28.05.1993, 2 BvF 2/90 u.a., juris Rn. 166 ff. S. hierzu auch BT-Drs. 16/13791, S. 11.

sind.<sup>10</sup> Der Staat ist danach verpflichtet, eine der jeweiligen Bedarfslage angemessene Hilfe zu leisten. Andere öffentliche Stellen, insbesondere die Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sowie Schulen sind daher verpflichtet, auf eine Aufforderung des Jugendamtes hin, an einem Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 2 SGB VIII teilzunehmen und in diesem Rahmen eine zusätzliche eigene Leistungspflicht prüfen.

Es besteht die Pflicht anderer öffentlicher Stellen zur Teilnahme an Hilfeplanverfahren mit Prüfung der Leistungspflichten bei Aufforderung durch das Jugendamt.

Die Regelung des § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII führt damit zu einer Ausweitung der am Hilfeplanverfahren zu beteiligenden Behördenvertreter. In diesem Zusammenhang sind sowohl die datenschutzrechtlichen Vorgaben als auch das Kindeswohl in den Blick zu nehmen. Daher hat das Jugendamt im Vorfeld des Hilfeplanverfahrens die Beteiligung mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten abzustimmen.

Hinweis Wahrung des Sozialdatenschutzes (vgl. [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aus-Weiterbildung/Jugendberufsagenturen/arbeitshilfe-zum-sozialdatenschutz-in-jugendberufsagenturen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aus-Weiterbildung/Jugendberufsagenturen/arbeitshilfe-zum-sozialdatenschutz-in-jugendberufsagenturen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)):

Die zu verarbeitenden Daten unterliegen dem strengen Sozialdatenschutz, so dürfen nur dann Daten erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden, wenn dies entweder durch freiwillige Einwilligung des Betroffenen ausdrücklich erlaubt ist oder aufgrund Vorliegens einer Rechtsgrundlage für die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Somit ist die Datenverarbeitung stets eng einzugrenzen und auf das Notwendigste zu reduzieren.

#### 4. Gelingende Zuständigkeitsübergänge: Frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung zur Sicherung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII

Mit § 36b SGB VIII besteht seit 10. Juni 2021 eine Regelung, welche eine rechtzeitige Einbindung anderer Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung vorgibt. Damit besteht eine Verantwortung des Jugendamtes mit anderen Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten und diese bei einem Zuständigkeitsübergang frühzeitig in die Hilfeplanung einzubinden, sodass an den Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe nahtlos angeknüpft werden kann. Andere Sozialleistungsträger, auf welche die Zuständigkeit für eine Leistungserbringung übergehen kann, sind durch das Jugendamt frühzeitig in die Hilfeplanung einzubeziehen.<sup>11</sup> Hiermit soll bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf andere Sozialleistungsträger eine **Kontinuität bei der weiteren Leistungserbringung** gesichert werden.

<sup>10</sup> S. hierzu BVerwG, Urt. v. 09.12.2014, 5 C 32/13, juris Rn. 22.

<sup>11</sup> S. hierzu BT-Drs. 19/26107, S. 87 und 88.

§ 36b Abs. 1 SGB VIII enthält entsprechende **Grundregeln**. Nach § 36b Abs. 1 SGB VIII sind rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans **Vereinbarungen zur Durchführung eines Zuständigkeitsübergangs** zu treffen. Diese Vereinbarungen beinhalten insbesondere den **Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs** sowie die **Zielsetzungen der Leistungsgewährung** für den jungen Menschen und stellen damit die Anknüpfung einer bedarfsgerechten Leistung beim Zuständigkeitsübergang sicher. Dazu gehört auch die Prüfung, mit welchen Leistungen andere öffentliche Stellen, insbesondere **Sozialleistungsträger bedarfsgerecht den Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe weiterführen** können.

Welche Leistungen dabei in Betracht kommen, ermitteln die **Sozialleistungsträger in eigener Zuständigkeit** nach den für sie maßgeblichen gesetzlichen Regelungen. Ob und in welchem Umfang Aussagen zu Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums (Lebensunterhaltsleistungen) in die Vereinbarungen aufgenommen werden, ist entsprechend dem individuellen Bedarf des jungen Menschen zu entscheiden.<sup>12</sup>

Bei einem Zuständigkeitsübergang auf einen Träger der Eingliederungshilfe regelt § 36b Abs. 2 SGB VIII **spezifische Pflichten**. Nach § 36b Abs. 2 SGB VIII werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Teilhabeplanverfahren als leistender Rehabilitationsträger einzuleiten. Die Teilhabeplanung ist dabei frühzeitig, in der Regel **ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel**, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten.<sup>13</sup> Der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe hat im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens seine absehbare Zuständigkeit und die Leistungsberechtigung unverzüglich zu klären und, wenn die Voraussetzungen vorliegen, das Gesamtplanverfahren durchzuführen. Damit das Teilhabeplan- und das Gesamtplanverfahren nach § 21 SGB IX sinnvoll verzahnt werden können, soll der Träger der Eingliederungshilfe in diesen Fällen die Federführung für die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB IX übernehmen. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann die Übergangsplanung im Rahmen einer Teilhabeplan-Konferenz besprochen werden. In Bezug auf die in diesem Rahmen ermittelten Leistungen der Eingliederungshilfe bedarf es keines Antrags (§ 108 Abs. 2 SGB IX).<sup>14</sup>

Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind verschiedene öffentliche Stellen, insbesondere Sozialleistungsträger zu einer gemeinsamen Prüfung verpflichtet, welche Leistungen bei einem Übergang von SGB VIII-Leistungen auf andere öffentliche Träger bedarfsdeckend zu gewähren sind. Im Rahmen des Hilfeplans nach

---

<sup>12</sup> BT-Drs. 19/26107, S 88.

<sup>13</sup> BT-Drs. 19/26107, S 88.

<sup>14</sup> BT-Drs. 19/26107, S. 88.

§ 36 Abs. 2 SGB VIII sind entsprechende Vereinbarungen zwischen den Trägern zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen.

## 5. Gelingende Leistungsübergänge bei jungen Volljährigen

Nach § 41 Abs. 3 SGB VIII prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Bei der Übergangsplanung ist § 36b SGB VIII anzuwenden. Mit dieser Neuregelung soll insbesondere eine bedarfsgerechte Versorgung von Careleavern sichergestellt werden.

Sofern die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mangels weiteren Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen beendet werden muss, hat das Jugendamt daher im Zusammenwirken mit anderen Sozialleistungsträgern zu prüfen, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger zu erfolgen hat. Hierbei ist zu beachten, dass die Hilfe nach

Bei jungen Volljährigen ist rechtzeitig vor einer Beendigung der Leistungen nach dem SGB VIII die Bedarfslage und der damit verbundene potenzielle Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger durch das Jugendamt in Zusammenarbeit mit den anderen Sozialleistungsträgern zu prüfen.

§ 41 SGB VIII i.d.R. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu leisten ist. Ab Vollendung des 21. Lebensjahres ist die Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 2 HS 2 SGB VIII allerdings nur noch in begründeten Einzelfällen möglich. Damit endet allerdings Jugendhilfe nicht automatisch. Es ist auch zu prüfen, ob Leistungen nach § 13 Abs. 1, 2 oder 3 SGB VIII zu leisten sind. Diese stehen jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres offen.

Rechtzeitig vor Beendigung der Hilfen nach dem SGB VIII ist die **Notwendigkeit der Leistungen anderer Sozialleistungsträger** mit Nachdruck zu prüfen.<sup>15</sup>

Nach § 36b SGB VIII sind dabei andere Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung einzubinden. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang müssen das Jugendamt und die anderen öffentlichen Stellen prüfen, welche Leistungen nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entsprechen. Neben der Klärung **existenzsichernder Leistungen** sind dabei insbesondere die in den **§§ 16 ff. SGB II enthalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** in den Blick zu nehmen.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> BT-Drs. 19/26107, S. 95.

<sup>16</sup> BT-Drs. 19/26107, S. 95.

## 6. Schnittstellen im Leistungsrecht und notwendige Abstimmungen

Nach § 81 SGB VIII besteht für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen. Dies betrifft insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den Trägern der Leistungen nach SGB II und SGB III, § 81 Nr. 1 SGB VIII. Aber auch bei Anwendung der leistungsrechtlichen Normen besteht eine Pflicht zur Zusammenarbeit im Einzelfall.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe setzen grundsätzlich<sup>17</sup> einen sozialpädagogischen Leistungsbedarf aufgrund einer defizitären Situation beim jungen Menschen bzw. in der Familie voraus. Es handelt sich um persönliche und erzieherische Hilfen i.S.d. § 11 S. 2 SGB I. Im Gegensatz zu den Leistungssystemen des SGB II, des SGB XII und des AsylbLG zielen die

Existenzsichernde Leistungen können nur im Zusammenspiel mit (teil-)stationären Leistungen durch das Jugendamt erbracht werden. Daher bedarf es der Abstimmung mit den entsprechenden öffentlichen Stellen, die Leistungen nach SGB II, XII und AsylbLG erbringen.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf die Gewährleistung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Existenzsichernde Leistungen können daher lediglich in Ausnahmesituationen durch das Jugendamt erbracht werden. Dies ist der Fall, wenn die Existenzsicherung mittels Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft nach SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG nicht umgesetzt werden kann, weil das Kind außerhalb der Familie untergebracht ist. Als Annexleistungen nach §§ 39, 40 SGB VIII sind bei (teil-)stationären erzieherischen Hilfen dann ausnahmsweise ergänzende existenzsichernde Leistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe möglich.

Auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sind keine originären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie kommen nur als ergänzende Leistungen im Zusammenspiel mit einer notwendigen **sozialpädagogischen Begleitung** nach § 13 SGB VIII, nach § 27 SGB VIII oder nach § 41 SGB VIII in Betracht.<sup>18</sup> Gem. § 10 Abs. 1 SGB VIII werden die Verpflichtungen anderer, insbesondere der Sozialleistungsträger nach anderen Büchern des SGB durch die Leistungsverpflichtungen nach dem SGB VIII nicht berührt. Dies gilt beispielsweise für die **Berufsvorbereitung und Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 51 ff. SGB III**, welche auch die Leistungsberechtigten des SGB II in Anspruch nehmen können. Nach § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII gehen zudem insbesondere die **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach §§ 14 ff. SGB II** vor.

<sup>17</sup> Nur ganz wenige Rechtsgrundlagen (insbesondere § 11 SGB VIII) regeln einen Leistungszugang für alle jungen Menschen.

<sup>18</sup> S. hierzu Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 13 Rn. 15.

Nach § 13 Abs. 4 SGB VIII sollen daher die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe an der Schnittstelle zwischen erzieherischen und persönlichen Hilfen und Ausbildungs- sowie Beschäftigungsmaßnahmen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden. Mit Art. 1 des KJSG ist mit Wirkung vom 10. Juni 2021 ausdrücklich auch das Jobcenter in die Abstimmungsverpflichtung nach § 13 Abs. 4 SGB VIII einbezogen worden.<sup>19</sup>

Es besteht eine ausdrückliche Abstimmungsverpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe u.a. mit dem Jobcenter im Falle des Zusammenspiels erzieherischer und persönlicher Hilfen mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

§ 13 Abs. 4 SGB VIII richtet sich zunächst an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt und normiert eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zu einer entsprechenden Abstimmung. Damit wird die allgemeine Verpflichtung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen nach § 81 SGB VIII in Bezug auf die spezifische Aufgabe der Jugendsozialarbeit zu einer **Abstimmungsverpflichtung** verdichtet. Abzustimmen, d. h. zu koordinieren und zu vernetzen sind die **Angebote der Jugendsozialarbeit** mit denen der im Einzelnen aufgeführten Träger der **Leistungen der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung**. Mit der Schulverwaltung sind dabei auch allgemein die **Schulen** als Partner eingeschlossen.<sup>20</sup>

Auch bei Anwendung der leistungsrechtlichen Normen ist daher eine enge Abstimmung der Leistungsträger vorgegeben um passgenaue und bedarfsgerechte Leistungen durch die primär leistungsverantwortlichen Stellen zu ermöglichen.<sup>21</sup>

<sup>19</sup> BT-Drs. 19/27481, 47.

<sup>20</sup> Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 13 Rn. 24.

<sup>21</sup> Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 13 Rn. 14.

## **Ergänzende Bausteine für eine rechtskreisübergreifende Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarung als Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit, die die Neuerungen im SGB VIII mit den angrenzenden öffentlichen Stellen aufnimmt**

### **Präambel**

Um eine bedarfsgerechte Leistungserbringung für junge Menschen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu gewährleisten, bestehen für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen, insbesondere anderen Sozialleistungsträgern. Diese Verpflichtungen betreffen die strukturelle Zusammenarbeit (§ 81 SGB VIII), das Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII, § 36b SGB VIII) und das Leistungsrecht (§ 13 Abs. 4 SGB VIII, § 41 Abs. 3 SGB VIII).

Die Erfüllung dieser Pflichten schuldet zuvörderst das für eine Leistungserbringung zuständige Jugendamt. Es handelt sich aber um Rechtspflichten, welche in der Gesamtverantwortung aller in Betracht kommenden Behörden stehen. Bei der vorzunehmenden Bedarfsdeckung im Einzelfall ist das Untermaßverbot zu beachten. Es sind die Leistungen zu gewähren, die für eine umfassende Bedarfsdeckung notwendig sind. Der Staat ist danach verpflichtet, eine der jeweiligen Bedarfslage angemessene Hilfe zu leisten.

Diese Pflichten setzen ein partnerschaftliches Zusammenwirken verschiedenster öffentlicher Stellen voraus. Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung soll die Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit bei der Leistungserbringung im Einzelfall geschaffen werden.

### **§ 1 Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren bei der Leistungserbringung**

(1) Das für die Leistungserbringung örtlich zuständige Jugendamt prüft, ob die Bedarfslage des jungen Menschen ausschließlich durch Leistungen des SGB VIII gedeckt werden kann oder Leistungen anderer öffentlicher Stellen zusätzlich erforderlich sein könnten.

(2) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen für einen jungen Menschen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, beteiligt das Jugendamt gem. § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII andere öffentliche Stellen (insbesondere Sozialleistungsträger nach § 12 SGB I und die Schule) im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

(3) Die zu beteiligenden anderen öffentlichen Stellen nehmen auf eine Aufforderung des Jugendamtes hin an dem jeweiligen Hilfeplanverfahren teil und prüfen in diesem Rahmen eine zusätzliche eigene Leistungspflicht.

## **§ 2 Zusammenarbeit im Hilfeplanverfahren beim Zuständigkeitsübergang**

(1) Bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf andere öffentliche Stellen, insbesondere auf Sozialleistungsträger wirken die öffentlichen Träger bestmöglich zusammen, um eine Kontinuität bei der weiteren Leistungserbringung sicherstellen zu können.

(2) Gem. § 36b Abs. 1 SGB VIII prüft das örtlich für eine Leistungserbringung zuständige Jugendamt, zu welchem Zeitpunkt Leistungen der Jugendhilfe voraussichtlich enden werden. Rechtzeitig vor einer solchen Leistungsbeendigung prüfen Jugendamt und weitere für eine Leistungserbringung in Betracht kommende öffentliche Stellen, mit welchen Leistungen der Hilfeprozess bedarfsgerecht weiterführt werden kann. Mit dem Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII werden Vereinbarungen zur Durchführung eines Zuständigkeitsübergangs getroffen.

(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 beinhalten insbesondere den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs sowie die Zielsetzungen der Leistungsgewährung für den jungen Menschen. Welche Leistungen dabei in Betracht kommen, ermitteln die Sozialleistungsträger in eigener Zuständigkeit nach den für sie maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.

(4) Bei einem Zuständigkeitsübergang von dem für die Leistungserbringung örtlichen zuständigen Jugendamt auf einen Träger der Eingliederungshilfe werden gem. § 36b Abs. 2 SGB VIII rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Das zuständige Jugendamt hat das Teilhabeplanverfahren in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel einzuleiten. Der durch das Jugendamt beteiligte Träger der Eingliederungshilfe hat im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens seine absehbare Zuständigkeit und die Leistungsberechtigung unverzüglich zu klären und, wenn die Voraussetzungen vorliegen, das Gesamtplanverfahren durchzuführen. Der Träger der Eingliederungshilfe soll dabei die Federführung für die Teilhabeplanung von dem Jugendamt nach § 19 Abs. 5 SGB IX übernehmen.

## **§ 3 Kombination von Leistungen und Zuständigkeitsübergang**

(1) Insbesondere bei einer Leistungserbringung nach § 13 SGB VIII und § 41 SGB VIII ist i.d.R. eine Zusammenarbeit mit den Trägern der Leistungen nach SGB II und SGB III für eine bedarfsdeckende Leistungserbringung zum Wohle des jungen Menschen unabdingbar.

(2) Nach § 41 Abs. 3 SGB VIII prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Bei der Übergangsplanung ist § 36b SGB VIII anzuwenden.

(3) Das für eine Leistungserbringung örtlich zuständige Jugendamt und die Sozialleistungsträger nach SGB II, SGB III, SGB IX und SGB XII prüfen dabei gemeinsam die Notwendigkeit der Erbringung von Sozialleistungen. Neben der Klärung existenzsichernder Leistungen sind dabei insbesondere die in den §§ 16 ff. SGB II enthalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie Leistungen der Berufsvorbereitung und Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 51 ff. SGB III in den Blick zu nehmen.

## Literatur

Kunkel, P./Kepert, J./Pattar, A. K. (Hg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Lehr- und Praxiskommentar. (8. Aufl.)

## Außerdem zuletzt vom f-bb veröffentlicht

Münder, J. (2020): Arbeitshilfe zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des SGB II, III und VIII zur beruflichen Förderung junger Menschen. f-bb-online 01/2020. <https://www.f-bb.de/unsere-arbeit/publikationen/arbeitshilfe-zur-rechtskreisuebergreifenden-zusammenarbeit-zwischen-den-akteuren-des-sgb-ii-iii-und/>

Anastasio, S./Holthusen, L./Konrad, N./Lietz, S./Mangum, C./Wendler, G./Wildner, F./Kiepenheuer-Drechsler, B. (2020): Studienabbrecher/innen als Zielgruppe der Beratung und Öffentlichkeitsarbeit. Beiträge aus dem Projekt "Queraufstieg Berlin". f-bb-online 03/2020. <https://www.f-bb.de/unsere-arbeit/publikationen/studienabbrecherinnen-als-zielgruppe-der-beratung-und-oeffentlichkeitsarbeit-beitraege-aus-dem-proje/>

Kiepenheuer-Drechsler, B./Gagern, S. (2020): Abschlussbericht der Evaluation der Jugendberufsagentur Bremen-Bremerhaven. <https://www.f-bb.de/unsere-arbeit/publikationen/abschlussbericht-der-evaluation-der-jugendberufsagentur-bremen-bremerhaven/>

Konrad, N./Steinbach, M. (2021): "Zukunftschance assistierte Ausbildung (ZaA)" – Abschlussbericht. <https://www.f-bb.de/unsere-arbeit/publikationen/zukunftschance-assistierte-ausbildung-zaa-abschlussbericht/>

Kestner, S./Kiepenheuer-Drechsler, B. (2021): Evaluierung der Jugendberufsagentur Berlin – Abschlussbericht. <https://www.f-bb.de/unsere-arbeit/publikationen/evaluierung-der-jugendberufsagentur-berlin-abschlussbericht/>

Reinhardt, F./Green, S./Nitschke, K. (2021): Die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach §16h SGB II. Erfahrungen aus Sachsen-Anhalt. f-bb-Working Paper 01/2021. <https://www.f-bb.de/unsere-arbeit/publikationen/die-foerderung-schwer-zu-erreichender-junger-menschen-nach-16h-sgb-ii-erfahrungen-aus-sachsen-anhal/>

Green, S./Holthusen, L./Kestner, S./Kiepenheuer-Drechsler, B. (2021): Abschlussbericht: Evaluation der Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein. <https://www.f-bb.de/unsere-arbeit/publikationen/abschlussbericht-evaluation-der-jugendberufsagenturen-in-schleswig-holstein/>

Dauser, D./Fischer, A./Lorenz, S./Schley, Th. (2021): Digital und regional vernetzt – Ansätze zur Optimierung der Lernortkooperationen in der beruflichen Bildung. f-bb-online 02/2021. <https://www.f-bb.de/unsere-arbeit/publikationen/digital-und-regional-vernetzt-ansaeetze-zur-optimierung-der-lernortkooperationen-in-der-beruflichen/>

Diese Arbeitshilfe wurde im Rahmen der Landesnetzwerkstelle RÜMSA erstellt.

### Kurzdarstellung zum Landesprogramm RÜMSA

Mit dem aus dem Europäischen Sozialfonds unterstützten Landesprogramm RÜMSA werden Arbeitsbündnisse auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte dabei unterstützt, zuständigkeits- und rechtskreisübergreifende Kooperations- und Unterstützungsstrukturen für Jugendliche am Übergang Schule-Beruf aufzubauen und zu verstetigen. Ziel ist, die Übergänge von der Schule über die Ausbildung in den Beruf dauerhaft so zu gestalten, dass junge Menschen nach der Schule möglichst ohne Umwege und Brüche eine berufliche Ausbildung beginnen und erfolgreich abschließen.

### Weitere Informationen

[www.ruemsa.sachsen-anhalt.de](http://www.ruemsa.sachsen-anhalt.de)

f-bb.de